

# Vertragsbedingungen

## Übrige Unfallversicherung nach VWG

Diese Bedingungen ergänzen die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). Begriffsbestimmungen finden Sie ebenfalls im AVB-Teil.

### Versicherte Personen

1 Die versicherten Personen sind in der Police aufgeführt.

### Versicherte Unfälle und Körperschädigungen

2 Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf Berufs-, Berufs- und/oder Nichtberufsunfälle gemäss den Bestimmungen des UVG.

3 Versichert sind Unfälle und Körperschädigungen entsprechend den Bestimmungen des UVG (nachfolgend als "Unfall" bezeichnet), ausgenommen Berufskrankheiten.

4 Die Invaliditäts- und Todesfalleistungen werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles ist.

### Grobfahrlässigkeit

5 Bei Unfällen, die auf Grobfahrlässigkeit zurückzuführen sind, verzichtet Zurich auf Leistungskürzungen aus diesem Vertrag.

Bei Unfällen infolge Alkohol- oder Drogenkonsums beim Führen von Motorfahrzeugen werden die Leistungen im Sinne des UVG gekürzt oder verweigert.

### Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

6 Folgen von kriegerischen Ereignissen

- in der Schweiz;
- im Ausland. Bricht jedoch ein Krieg erstmalig oder erneut aus und wird der Versicherte im Lande, wo er sich aufhält, davon überrascht, bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen, vom Kriegsausbruch an gerechnet, in Kraft;

7 Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens;

8 Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu.  
Ausnahmen: Deckung besteht, wenn der Versicherte zur Zeit der Tat ohne Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln, oder wenn die Selbsttötung, der Selbsttötungsversuch oder die Selbstverstümmelung die eindeutige Folge eines versicherten Unfalles war;

9 Ausserberufliche Einwirkung ionisierender Strahlen. Gesundheitsschädigungen infolge ärztlich verordneter Strahlenbehandlungen wegen eines versicherten Ereignisses sind jedoch versichert;

10 Unfälle im ausländischen Militärdienst und bei Teilnahme an kriegerischen Handlungen;

11 Teilnahme an Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen;

12 Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;

13 Teilnahme an Unruhen;

14 Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert.

## Invaliditätskapital

### Anspruch

15 Nachfolgende Leistungen werden als Summenversicherung versichert:

16 Zurich bezahlt die vereinbarte Invaliditätsentschädigung, wenn der Versicherte eine dauernde Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet.

### Bemessung der Leistung

17 Die Invaliditätsentschädigung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und Leistungsvariante sowie dem Invaliditätsgrad.

18 Wird ein bereits vor dem Unfall durch Invalidität beeinträchtigter Körperteil oder beeinträchtigtes Organ erneut von Invalidität betroffen, bezahlt Zurich die Differenz zwischen den Invaliditätsentschädigungen, die sich nach diesem Vertrag aufgrund der Invaliditätsgrade vor und nach dem Unfall ergeben.

### Invaliditätsgrad

19 Der Invaliditätsgrad bemisst sich gemäss den Bestimmungen des UVG für Integritätsentschädigungen.

### Leistungsvariante A

20 Leistung in % der Versicherungssumme (VS)

Inv.-grad	Leistung	Inv.-grad	Leistung
100	225	99	222
98	219	97	216
96	213	95	210
94	207	93	204
92	201	91	198
90	195	89	192
88	189	87	186
86	183	85	180
84	177	83	174
82	171	81	168
80	165	79	162

78	159	77	156	66	180	65	175
76	153	75	150	64	170	63	165
74	147	73	144	62	160	61	155
72	141	71	138	60	150	59	145
70	135	69	132	58	140	57	135
68	129	67	126	56	130	55	125
66	123	65	120	54	120	53	115
64	117	63	114	52	110	51	105
62	111	61	108	50	100	49	97
60	105	59	102	48	94	47	91
58	99	57	96	46	88	45	85
56	93	55	90	44	82	43	79
54	87	53	84	42	76	41	73
52	81	51	78	40	70	39	67
50	75	49	73	38	64	37	61
48	71	47	69	36	58	35	55
46	67	45	65	34	52	33	49
44	63	43	61	32	46	31	43
42	59	41	57	30	40	29	37
40	55	39	53	28	34	27	31
38	51	37	49	26	28	25	25
36	47	35	45				
34	43	33	41				
32	39	31	37				
30	35	29	33				
28	31	27	29				
26	27	25	25				

21  
Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 25% entspricht die Leistung dem Invaliditätsgrad.

**Leistungsvariante B**

22  
Leistung in % der Versicherungssumme (VS)

Inv.-grad	Leistung	Inv.-grad	Leistung
100	350	99	345
98	340	97	335
96	330	95	325
94	320	93	315
92	310	91	305
90	300	89	295
88	290	87	285
86	280	85	275
84	270	83	265
82	260	81	255
80	250	79	245
78	240	77	235
76	230	75	225
74	220	73	215
72	210	71	205
70	200	69	195
68	190	67	185

23  
Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 25% entspricht die Leistung dem Invaliditätsgrad.

**Leistungsvariante E**

24  
Als Invaliditätsentschädigung gilt der dem Invaliditätsgrad entsprechende prozentuale Anteil an der Versicherungssumme.

**Auszahlung der Leistung**

25  
Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist, spätestens aber fünf Jahre nach dem Unfalltag.

**Todesfallkapital**

**Anspruch für bezugsberechtigte Personen**

26  
Nachfolgende Leistungen werden als Summenversicherung versichert:

27  
Zurich bezahlt die vereinbarte Leistung, wenn der Versicherte stirbt.

**Bemessung der Leistung**

28  
Die Leistung entspricht der vereinbarten Versicherungssumme, wenn bezugs-

berechtigte Personen vorhanden sind. Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Unfalles noch nicht zwei Jahre und sechs Monate alt sind, beträgt die Todesfallentschädigung höchstens CHF 2'500.- und für solche die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlt Zurich aus sämtlichen bei ihr bestehenden Unfallversicherungen höchstens CHF 20'000.-.

Ein aus dem vorliegenden Vertrag bezahltes Invaliditätskapital wird vollumfänglich an das Todesfallkapital angerechnet, wenn die Gesundheitsschädigung und der Tod die direkte oder indirekte Folge desselben versicherten Unfalles sind.

**Bezugsberechtigte Personen**

29  
Bezugsberechtigt sind die Personen in folgender Reihenfolge:

- der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner; fehlt ein solcher, die nicht verheiratete oder eingetragene und nicht verwandte natürliche Person (auch gleichgeschlechtliche), die mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt führte;
- die direkten Nachkommen sowie natürliche Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekomen ist;
- die Eltern;
- die Geschwister;
- die übrigen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

30  
Die einzelnen Einzüge bilden voneinander unabhängige Personengruppen. Das Vorhandensein von Personen in einer Personengruppe schliesst Ansprüche sämtlicher nachfolgenden Personengruppen aus. Sind mehrere Personen innerhalb einer berechtigten Personengruppe vorhanden, sind alle Personen zu gleichen Teilen berechtigt.